

Meißen und andern Städten des Landes scheint darin zu liegen, einmal, daß Meißen einer Landesgegend angehört, die gar keine Holzgegend ist, und zweitens, und zwar hauptsächlich, darin, daß eine solche Holzverkaufsanstalt bereits dort bestanden hat, und nur jetzt erst grade zu einem Zeitpunkt aufgehoben worden ist, wo, wie auch Seiten des Herrn Staatsministers anerkannt wurde, der Nahrungszustand in Meißen sehr bedeutend im Abnehmen begriffen ist. —

Vicepräsident v. Carlowitz: Den ersten Theil der ersten Rede des Herrn v. Welck wird die Deputation nicht widerlegen, und zwar aus dem Grunde, weil sie in ihren Sitzungen bei Gelegenheit der Berathung einer andern von dem Stadtrathe zu Meißen eingereichten Petition es anerkannt hat, daß neuerlich und hauptsächlich seit der Anlegung der Eisenbahn die Verhältnisse der Stadt Meißen etwas gedrückt sind. Demohngeachtet konnte aber die vorliegende Petition nicht von ihr beantwortet werden; denn es schien ihr, als ob die Berücksichtigung des Wunsches der Stadt Meißen, der sich höchstens auf Billigkeitsgründe stützen kann, von der andern Seite zu Ungleichheit und Unbilligkeit führen werde. Mag auch Meißen in neuerer Zeit gelitten haben, so wird es doch im Lande noch eine Menge Städte geben, die in einer noch traurigeren Lage sich befinden. Ich verweise zur Rechtfertigung dieses Ausspruchs auf das allerhöchste Decret, das Armen- und Bettelwesen betreffend. Dort findet sich keineswegs Meißen als eine Stadt aufgeführt, die durch Armuth besonders leidet, wohl aber sind andere Städte darin genannt. Geschieht etwas für andere Städte in dieser Beziehung aber nicht, so kann daher auch füglich für Meißen nichts geschehen. Es ist erwähnt worden, es komme nur darauf an, in dem Holzhofe zu Meißen nicht so große Quantität Brennholz aufzuschichten; man werde dann auch nicht Seiten des Staates sich genöthigt sehen, das Holz zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen. Dabei erlaube ich mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß, je geringer die Holzquantität ist, die auf einem Holzhofe zum Verkauf aufgestellt wird, desto größer im Verhältniß die Regiekosten sich herausstellen müssen. Wenn also, wie keinem Zweifel unterliegt, schon bei dem bisherigen Holzbestande auf dem dasigen Holzhofe ein pecuniärer Nachtheil für die Staatskasse entstand, so muß sich ein um so entschiedener Nachtheil herausstellen, wenn nur kleine Quantitäten künftig dort aufgestellt werden. Der schlagendste Grund für das Deputationsgutachten scheint jedoch aus dem Umstande hergenommen werden zu müssen, daß es der Wunsch der frühern Ständeversammlung gewesen ist, den Holzhof zu Meißen, eben weil er keinen hinreichenden Ertrag gewährte, einzuziehen. Diese Frage sollte also heute nicht wieder aufgenommen werden, und ich muß zu bedenken geben, daß, wenn ein ähnliches Verfahren Platz greifen sollte, das Petitionsrecht der Stände und ihre Mitwirkung beim Budget wenig Erfolg mehr haben und auf das höchste gefährdet sein würden. Es ist aber nicht geleugnet worden, daß die Stände der Regierung sich sogar dafür verbunden erklärt haben, daß sie aus finanziellen Gründen den Holzhof zu Meißen ein-

gehen lassen. Und so muß ich wenigstens einen Antrag, wie er beabsichtigt wird, für sehr unangemessen halten.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation, meine Herren, hat Ihnen vorgeschlagen, diese Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und die Petition, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet worden ist, noch an die zweite Kammer abzugeben. Ich frage Sie: ob Sie damit übereinstimmen? — Gegen eine Stimme Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Hrn. Bürgermeister Gottschald ersuchen, zwei Vorträge der Kammer zu halten, nämlich, zunächst den Bericht der vierten Deputation über zwei Petitionen des Amtmann Hellmer's zu Penig, wegen Gestattung der Eidesleistungen auch in den Nachmittagsstunden, sowie wegen Abänderung der Bestimmungen der 123. und 80. §. des Allodialerbfolgesgesetzes vom 31. Januar 1829 betreffend.

Referent Bürgermeister Gottschald: Die Deputation hat über zwei verschiedene Petitionen, die ihr überwiesen worden sind, nur einen Bericht erstattet. Sie hofft, daß dies Verfahren die Billigung der Kammer erlangen werde. Der Bericht über die zwei Petitionen des Amtmann Hellmer's in Penig, wegen Gestattung der Eidesleistungen in den Nachmittagsstunden, sowie wegen der Abänderung der Bestimmung der 123. und 80. §. des Allodialerbfolgesgesetzes vom 31. Januar 1829 lautet so:

Der Herr Justizamtmann Hellmer's zu Penig beantragt mittelst zweier an die Ständeversammlung gerichteten Petitionen, daß es dieser gefallen möge:

- 1) die Gestattung der Eidesleistungen auch in den Nachmittagsstunden und
- 2) die Abänderung der Bestimmungen in den §§. 123, 79 und 80 des Allodialerbfolgesgesetzes vom 31. Januar 1829

bei der hohen Staatsregierung zu bevorworten.

Diese Anträge werden von dem Petenten kürzlich durch folgende Momente zu begründen gesucht:

Zu 1. Durch den Hang der alten Deutschen zur Trunksucht und die Wahrnehmung, daß sie bloß in den Vormittagsstunden nüchtern, in den Nachmittagsstunden aber betrunken gewesen, sei man in früheren Zeiten genöthigt worden, die Eidesabnahme auf die Vormittagszeit zu beschränken. Dieses Laster sei, wenigstens in seiner frühern Allgemeinheit und Stärke, jetzt nicht mehr bei den Deutschen anzutreffen, wohl aber mache man die Wahrnehmung, daß ein gewisser Zustand der Berausung in den Vormittagsstunden fast öfter als in den Nachmittagsstunden vorkäme.

Während daher die Besorgniß, welche man zeither gegen die Abnahme der Eide in den Nachmittagsstunden gehegt, verschwinde, stelle sich diese sogar als höchst zweckmäßig dar, indem daraus Erleichterung für die Gerichtsbehörden nicht nur, sondern auch für die Schwörenden hervorgehen würden.

Denn der mit Geschäften überhäufte Gerichtsbeamte sei in den Vormittagsstunden theils seiner Geschäfte halber, theils durch den Umstand, daß die Sachwalter mit den Parteien öfters sehr spät zu den Schwörungsterminen sich anmeldeten, oft ge-